

**Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren  
für die Teilnahme am Kontaktstudium**

**„Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“**

vom **26. Juli 2016**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 2 Satz 1, 14 Landeshochschulgebührengesetz hat der Rektor der Universität Mannheim am **26. Juli 2016** gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Satzung beschlossen und seine Zustimmung erteilt. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

**§ 1 Gebührenpflicht; anzuwendende Vorschriften**

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim erhebt für die Teilnahme am Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ Gebühren (Teilnahmegebühr) nach dieser Gebührensatzung. <sup>2</sup>Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. <sup>3</sup>Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz sowie die Bestimmungen der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Studien- und Prüfungssatzung).

**§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr**

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt 1380,00 Euro.

(2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Gebührensatzungen der Universität Mannheim oder anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen der Universität Mannheim.

**§ 3 Gebührenschuldner; Fälligkeit der Teilnahmegebühr**

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zum Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahmegebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig; die vollständige Zahlung der Teilnahmegebühr hat an die im Gebührenbescheid genannte Stelle zu erfolgen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Gebührenbescheid.

#### **§ 4 Erlass, Ratenzahlung, Stundung**

<sup>1</sup>Nach der Zulassung zum Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ wird die Teilnahmegebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen und der vorzeitigen Beendigung des Kontaktstudiums. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird im Falle einer nach Maßgabe der Studien- und Prüfungssatzung erfolgten eigenverantwortlichen Beendigung des Kontaktstudiums durch den Teilnehmer auf Antrag die geleistete Teilnahmegebühr zurückerstattet, falls der Antrag auf Beendigung des Kontaktstudiums vor Beginn der ersten Veranstaltung des Kontaktstudiums gestellt wurde und der Kontaktstudiumsplatz des Antragstellers unter Beachtung der Vorgaben der Studien- und Prüfungssatzung an einen anderen Bewerber vergeben werden konnte. <sup>3</sup>Im Übrigen finden §§ 21, 22 Landesgebührengesetz entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Zuständigkeit**


<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach dieser Satzung liegt bei dem nach der Studien- und Prüfungssatzung zuständigen Prüfungsausschuss; dieser kann die Aufgabe auf seinen Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Dritte zur Vorbereitung der Entscheidung einbeziehen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Zugestimmt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **26. Juli 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

